

Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Änderungen durch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz | 1 |
| Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt | 2 |
| Grundsätze | 2 |
| Ableitung vom deutschen Elternteil | 2 |
| Ableitung vom ausländischen Elternteil..... | 3 |
| Optionsregelung (entfällt durch Neuregelung) | 4 |
| Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung..... | 5 |
| Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG | 5 |
| Lebensunterhaltssicherung: Verschärfung durch das neue Gesetz | 7 |
| Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG..... | 7 |
| Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten/Lebenspartner Deutscher sowie deren minderjähriger Kinder nach § 9 StAG..... | 8 |
| Spätaussiedler (§ 7 StAG) | 8 |
| Weitere Erwerbsgründe | 9 |
| Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit | 9 |

Änderungen durch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz

Am 19.01.2024/02.02.2024 wurde das neue Staatsangehörigkeitsgesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Es tritt voraussichtlich im Juni 2024 (3 Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt) in Kraft. Änderungen durch das neue Gesetz sind in blau kenntlich gemacht.

Wichtigste Änderungen auf einen Blick

- Hinnahme von Mehrstaatigkeit
- Beim Geburtserwerb abgeleitet von einem ausländischen Elternteil genügen 5 Jahre gewöhnlicher, rechtmäßiger Aufenthalt (bisher 8 Jahre), wenn unbefristetes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Geburt und bei Geburt im Inland
- Verkürzung Voraufenthaltszeiten von 8 auf 5 Jahre (§ 10) bzw. von 7 oder 6 Jahren auf 3 Jahre bei besonderer Integrationsleistung (§ 10 Abs. 3)
- Verschärfung Voraussetzung Lebensunterhaltssicherung bei der Anspruchseinbürgerung
- Erweiterung Bekenntnis zur FDGO um Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges“
- Neue Ausschlussgründe: Insb. Viel-Ehe und Verhalten, das Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zeigt (§11 Satz 3)
- Einbürgerungsfeier § 16
- Erleichterung Sprachnachweis für Gastarbeitergeneration und zur Vermeidung von Härte: ausreichend, dass sich Person „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“ (§ 10 Abs 4, 4a)

Hier finden Sie eine [Synopsis](#) des Gesetzestextes mit den neuen Änderungen.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

Grundsätze

Es gibt zwei Prinzipien des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt: Das *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) und das *ius soli* (Territorialprinzip). Nach dem Abstammungsprinzip erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit von mindestens einem Elternteil, unabhängig vom Ort der Geburt. Nach dem Geburtsortprinzip wird die Staatsangehörigkeit des Staates erworben, auf dessen Gebiet sich die Geburt ereignet, ohne, dass es dabei auf die Staatsangehörigkeit der Eltern ankommt. Jeder Staat regelt in seinem Recht selbstständig, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand seine Staatsangehörigkeit erwirbt. In Deutschland sind beide Prinzipien miteinander verknüpft.

Ableitung vom deutschen Elternteil

Hat ein Elternteil des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind durch die Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei ist unerheblich, wo das Kind geboren wird (vgl. § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Für Geburten im Ausland siehe aber § 4 Abs. 4 StAG¹.

Wird die Staatsangehörigkeit vom Vater abgeleitet, ist - sofern die Vaterschaft nicht kraft Gesetzes besteht (vgl. § 1592 BGB)² - die wirksame Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Besteht bei einer Anerkennung der Vaterschaft keine sozial-familiäre Vater-Kind Beziehung und erfolgt die Anerkennung, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Mutter ein Aufenthaltsrecht erhält, könnte möglicherweise eine Anfechtung durch die zuständige Behörde in Betracht kommen (vgl. Vaterschaftsanfechtungsgesetz in § 1600 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 1592 Nr. 2 BGB). Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) die behördliche Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für nichtig erklärt. Hiermit entfällt die rechtliche Grundlage für die behördliche Anfechtung von Vaterschaften bei dem Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ersatzlos und mit sofortiger Wirkung.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 StAG genügt es, dass entweder der Vater oder die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt deutsche Staatsangehörige waren. Bei Geburten vor dem 01.01.1975 erwarb das eheliche Kind nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater Deutscher war bzw. bei nicht-ehelichen Kindern die Mutter.³

Neben dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann das Kind nach dem Recht anderer Staaten möglicherweise auch noch deren Staatsangehörigkeit erwerben. Das Kind hat

¹ Bei Geburten im Ausland ist § 4 Abs. 4 StAG zu beachten. Wurde bereits der Elternteil, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, nach dem 31.12.1999, im Ausland geboren, tritt kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein, es sei denn, es erfolgt innerhalb eines Jahres eine Anzeige der Geburt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

² Vater des Kindes ist grundsätzlich der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

³ Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erhielten, weil nur die Mutter bzw. der Vater Deutsche waren, und zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren wurden, konnten im Rahmen einer Übergangsregelung durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, diese Erklärung musste bis zum 31.12.1977 erfolgen. Einzelheiten siehe Art. 3 RuStAÄndG 1974 (vgl. Blechinger/Bülow, Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, 8/1).

dann mehrere Staatsangehörigkeiten, und unterlag schon nach altem Recht nicht der Optionspflicht.⁴

Ableitung vom ausländischen Elternteil

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt seit dem 01.01.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn mindestens ein Elternteil **seit 8 Jahren** rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat **und** ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz besitzt. (§ 4 Abs. 3 StAG). **Mit Inkrafttreten der Neuregelung** genügt nun ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt **von 5 Jahren**. Entscheidend für die erforderlich Voraufenthaltszeit (5 oder 8) Jahre ist, welche Regelung am Tag der Geburt galt.

Zum Zeitpunkt der Geburt müssen somit zwei Voraussetzungen bei mindestens einem Elternteil vorliegen, d.h. bei der Mutter oder dem Vater:⁵

a) seit 8 Jahren – **nach neuem Recht seit 5 Jahren** - **rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt**

Bei Unionsbürgern, EWR-Staatern, Schweizern ist der Aufenthalt stets rechtmäßig, solange kein Verlust des Freizügigkeitsrechts formell wirksam festgestellt wurde. Bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen hat die Aufenthaltserlaubnis auch nur deklaratorische Wirkung. Bei anderen Ausländern muss der Ausländer durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gewesen sein (bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem vor dem 01.01.2005 geltenden Ausländerrecht). Bei einer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling zählen nach § 55 Abs. 3 AsylVfG auch die Zeit des Asylverfahrens als rechtmäßiger Aufenthalt. Duldungszeiten gelten nicht als rechtmäßiger Aufenthalt.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt im Staatsangehörigkeitsrecht erst dann vor, wenn die Person nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebt bzw. leben darf, also das Ende ihres (erlaubten) Aufenthalts hier ungewiss ist.

Aufenthaltsunterbrechungen bzw. Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts können in bestimmten Fällen unschädlich sein (siehe hierzu § 12b StAG und 4.3.1.1ff der AAH-StAG).

⁴ Die Optionspflicht bestand nach dem bisherigen Staatsangehörigkeitsrecht für Kinder, die durch Geburt – abgeleitet vom ausländischen Elternteil - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 AufenthG erworben hatten. Sie war zuletzt nur noch für nicht in Deutschland aufgewachsene Kinder relevant. Mit der generellen Hinnahme der Mehrstaatigkeit wird sie nunmehr ganz abgeschafft (siehe dazu unten).

⁵ Nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB findet für die Frage der Vaterschaft deutsches Recht Anwendung. Ist das Kind unehelich geboren, ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit abgeleitet vom Vater erforderlich, dass eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft vorliegt. Zur Möglichkeit der Anfechtung nach dem Vaterschaftsanfechtungsgesetz siehe oben.

b) verfestigtes Aufenthaltsrecht

Unionsbürger und EWR-Staater erlangen nach 5 Jahren automatisch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige müssen zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sein, also der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis. Von daher ist es ratsam, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen sich Ausländer darum bemühen, noch vor der Geburt des Kindes in den Status der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder der Niederlassungserlaubnis zu wechseln. Bei Beantragung der Niederlassungserlaubnis kann gefordert werden, dass diese rückwirkend ab Antragsstellung ausgestellt wird, um sicherzustellen, dass diese nicht aufgrund langer Bearbeitungszeiten erst nach Geburt wirksam wird. Zu den Voraussetzungen siehe §§ 9 und 9a-c des Aufenthaltsgesetzes.

Weiterhin ist beim Geburtserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG wichtig, dass das Kind auf deutschem Staatsgebiet geboren wird.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit allein anknüpfend an die Geburt in Deutschland unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern. Wenn das Heimatrecht einen Abstammungserwerb (lus sanguinis) der Staatsangehörigkeit der Eltern vorsieht, erhält das Kind durch Geburt möglicherweise auch gleichzeitig zu der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern.

Optionsregelung (entfällt durch Neuregelung)

Die Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes durch Geburt im Inland – abgeleitet von einem ausländischen Elternteil – zum 01.01.2000 wurde mit der sog. Optionsregelung verbunden. Der gerade Volljährige musste sich innerhalb einer Frist entscheiden, ob er die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit behalten will (Optionspflicht: §29 StAG). Wollte er die deutsche Staatsbürgerschaft behalten, musste er die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(-en) aufgeben. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.2014 wurde die Optionspflicht für **in Deutschland aufgewachsene** Kinder abgeschafft **und mit der Reform von 2024 wird sie nun ganz abgeschafft**.

Nach der alten Regelung galt als in Deutschland aufgewachsen (§ 29 Abs. 1a), wer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind),

- sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat oder
- sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder
- einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss hat oder
- eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung hat.

Die andere(n) Staatsangehörigkeit(en) kann auch behalten, wer neben der deutschen, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

In den meisten Fällen wird die Staatsangehörigkeitsbehörde bei eigentlich optionspflichtigen Kindern feststellen, dass sie in Deutschland aufgewachsen sind (mind. 8 Jahre). Sofern dies nicht feststellbar ist, wird die betroffene Person angeschrieben, um entweder nachzuweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen, das nicht optiert werden muss oder es muss dann eine Optionsentscheidung getroffen und ggf. die bisherige(-n) Staatsangehörigkeit(-en) aufgegeben werden. Bei einem Schreiben der Behörde sollte man dringend eine Beratungsstelle aufsuchen.

Für den Fall, dass die Optionspflicht bestand:

Kann (/können) die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) nicht bzw. nicht rechtzeitig aufgegeben werden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren, wenn eine Beibehaltungsgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt und genehmigt wurde. Der ggf. vorsorgliche Antrag muss gestellt werden, solange der Optionspflichtige noch 20 Jahre oder jünger ist.

Durch das neue Gesetz entfällt die Optionspflicht vollständig (§ 29 wird gestrichen).

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Grundsätzlich: Eine Einbürgerung ist immer nur auf Antrag möglich!

Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG

Für die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG müssen mehreren Voraussetzungen erfüllt sein:

- **rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt** im Inland **seit**
 - a) mindestens ~~8~~, **5 Jahren**, oder
 - b) ~~mindestens 7 Jahren und ein erfolgreich absolvierter Integrationskurs~~ oder
 - c) mindestens ~~7~~ **3 Jahren** bei besonderer Integration. Besondere Integration liegt nach § 10 Abs. 3 vor, wenn die Person „besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist“, **und C1 Deutsch-Kenntnisse vorweist und „sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist“**
- Besitz eines gesicherten Aufenthaltsstatus (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)
 - EU-Bürgern/EWR-Staater erwerben nach 5 Jahren Aufenthalt, während dessen sie materiell-rechtlich freizügigkeitsberechtigt waren, automatisch das Daueraufenthaltsrecht⁶
 - bei Nicht-EU-Bürgern: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke

⁶ Siehe Infoblatt Freizügigkeitsrecht

Es genügt also eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis. Nur bei den „schlechteren“ Aufenthaltserlaubnissen, die hier aufgeführt sind, und noch nicht auf einen Daueraufenthalt angelegt sind oder eher erst mal nur vorübergehender Natur sind, geht die Einbürgerung nicht aus dieser Aufenthaltserlaubnis; hier muss zunächst die Aufenthaltsverfestigung (Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder Niederlassungserlaubnis) erfolgen oder der Wechsel in eine „bessere“ Aufenthaltserlaubnis, damit dann problemlos eingebürgert werden kann, wenn die anderen Voraussetzungen vorliegen.

- Handlungsfähigkeit bzw. gesetzlicher Vertreter
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges“
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= „B 1-Niveau). Ausnahme: für Gastarbeitergeneration und zur Vermeidung von Härte ausreichend, wenn sich Person „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bestreiten des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ~~oder Inanspruchnahme nicht zu vertreten~~. Ausnahme: Gastarbeitergeneration mit Ehegatten; voll Erwerbstätige (mind 20 Monate in den letzten 24 Monaten) mit Ehegatten (siehe ausführlicher unten)
- Straffreiheit (nicht schädlich: Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG, Verurteilungen bis zu 90 TS oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten auf Bewährung, wenn Bewährungszeit erfolgreich abgelaufen, vgl. § 12a StAG).
- ~~Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, außer (vgl. § 12 StAG) (entfällt)~~
 - ~~nicht erforderlich bei EU-Bürgern oder Schweizern~~
 - ~~oder wenn nicht möglich oder~~
 - ~~Versagung der Entlassung, die der Einbürgerungsbewerber nicht zu vertreten hat, unzumutbare Entlassbedingungen oder keine Entscheidung in angemessener Zeit oder~~
 - ~~Bei älteren Personen bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Härte~~
 - ~~Bei erheblichen Nachteilen, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art~~
 - ~~Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen (**Achtung:** in Baden-Württemberg wird vor Anwendung dieser Privilegierung meist zunächst beim Bundesamt angefragt, ob nicht der Status als Asylberechtigter bzw. Flüchtling widerrufen werden kann, siehe dazu das Infoblatt Widerrufsverfahren)~~

Lebensunterhaltssicherung: Verschärfung durch das neue Gesetz

Bisher hatten Personen, die „schädliche“ Sozialleistungen empfangen haben, diese Inanspruchnahme jedoch **nicht zu vertreten hatten**, dennoch einen Anspruch auf Einbürgerung. Das war vor allem relevant für Personen mit Behinderung oder Krankheit, Alleinerziehende, Pflegende, ältere Menschen im Rentenalter, Auszubildende/Studierende ...

Auf Bestreben der FDP wurde diese Regelung nun verschärft. Ausnahmen gibt es nur noch für die Gastarbeitergeneration (+ Ehegatten), sowie Personen die trotz voller Erwerbstätigkeit (mind. 20 Monate in den letzten 24 Monaten) „schädliche“ Sozialleistungen erhalten sowie deren Ehegatten.

Für die Personengruppen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig auf zumutbare Weise bestreiten können, soll vor allem in den dort genannten Fällen laut Gesetzesbegründung eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG erfolgen:

„Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder Schüler/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, betreffen. Für sie kann die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 StAG erfüllt sind, obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten.“

In der Praxis ist hier eine enorme Rechtsunsicherheit zu erwarten, da es keine gefestigte Rechtsprechung gibt zu § 8 Abs. 2. Ob es hierzu noch konkrete Anwendungshinweise geben wird bis Inkrafttreten, ist noch unklar.

Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG

Eine Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG setzt voraus:

- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Voraufenthaltszeiten: Bisher wurde gemäß der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI (2015) den Behörden vorgeschrieben, dass parallel zur Einspruchseinbürgerung nach § 10 StAG ein seit 8 bzw. 7 oder 6 Jahren rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland bestehen muss. Wenn man diesen Grundgedanken überträgt, ist davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten der verkürzten Voraufenthaltszeiten parallel zur Änderung in § 10 StAG hier ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt von **5 Jahren** ausreichend ist. In einigen Fällen ist eine frühere Einbürgerung möglich (z.B. Einbürgerungsbewerber aus deutschsprachigen Gebieten, bei besonderem deutschen Interesse). Für Einzelheiten siehe die Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz
- Handlungsfähigkeit gemäß **§ 34 Satz 1** AufenthG bzw. gesetzlicher Vertreter

- Straffreiheit (zu den Ausnahmen siehe oben bei § 10 StAG, vgl. § 12a StAG)
- eigene Wohnung oder Unterkunft
- sollte im Stande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren, also kein Bezug von SGB II oder XII
- ~~– Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en), zu den Ausnahmen siehe oben, bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG u. § 12 StAG (enfällt)~~

Von der Straffreiheit und Lebensunterhaltssicherung „kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.“

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber einbürgern. In der VwV-StAG ist geregelt, dass bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen das Ermessen zugunsten des Ausländers ausgeübt werden soll.

Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten/Lebenspartner Deutscher sowie deren minderjähriger Kinder nach § 9 StAG

Grundsätzlich müssen hier die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 StAG auch erfüllt werden. Hier gilt jedoch eine verkürzte Aufenthaltsdauer von 3 Jahren und zudem muss die eheliche bzw. partnerschaftliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre bestehen. Es müssen B1 Deutschkenntnisse vorliegen.

Auch die minderjährigen Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

~~Wenn dies der Fall ist, dann kann unter den weiteren Voraussetzungen, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird (es sei denn es besteht ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit gemäß §12) und die Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist, eine Einbürgerung stattfinden.~~

Spätaussiedler (§ 7 StAG)

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG).

Weitere Erwerbsgründe

- Einbürgerung von ehemaligen Deutschen und deren Abkömmlingen nach §13 StAG, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind
- Ermessenseinbürgerung im Ausland gemäß § 14 StAG, wenn §§ 8 und 9 StAG erfüllt sind und Bindungen zu Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen
- Einbürgerung nach §§ 9. 11 und 12 ff. StARegG
- Einbürgerung nach § 21 Abs. 1 HAG
- Einbürgerung nach Art. 2 des Grundgesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit
- Einbürgerung oder Wohnsitznahme nach Art. 1166 Abs. 2 GG

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- ~~**Achtung:** Automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn man auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit annimmt, vgl. § 25 StAG, wenn vorher kein Antrag auf Genehmigung der Mehrstaatlichkeit erfolgt ist → § 25 StAG (entfällt)~~
- ~~Entlassung nach § 18ff StAG (entfällt)~~
- Verlust durch Verzicht, aufgrund des Besitzes von mehreren Staatsangehörigkeiten (schriftliche Erklärung nötig, jedoch erst rechtswirksam nach Genehmigung und Ausstellung einer Urkunde) → § 26 StAG
- ~~Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer (z.B. Kind wird von einem Ausländer adoptiert und erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ausländers) → § 27 StAG (entfällt)~~
- Verlust durch Wehrdienst in fremden Streitkräften → § 28 StAG
- ~~Verlust auf Grund der Optionsregelung → § 29 StAG (entfällt)~~

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter [Flucht & Migration \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de) unter „Recht“. Unter „Angebote/Beratung“ Sie eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

Jürgen Blechinger

Jurist im Fachbereich Migration des EOK

Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden